

# SATZUNG der

## Gesellschaft zur Förderung des Baubetriebs Aachen e.V.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 - Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Name des Vereins, im folgenden Gesellschaft genannt, ist:  
**Gesellschaft zur Förderung des Baubetriebs Aachen e.V..**  
Der frühere Name des Vereins lautete „Forschungsvereinigung Baumaschinen und Baubetrieb e.V.“.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Aachen.  
Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.

#### § 2 - Zweck und Aufgabe der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, die wissenschaftliche und anwendungsorientierte Forschung und Lehre am „Institut für Baumanagement, Digitales Bauen und Robotik im Bauwesen“ im Fachbereich Bauingenieurwesen der RWTH Aachen zu fördern und zu unterstützen.
2. Der Zweck der Gesellschaft ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; gewerbliche oder eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen.
3. Die Gesellschaft wird die Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere durch folgende Maßnahmen anstreben:
  - a) durch die Förderung einer engen wechselseitigen Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Praxis und Verwaltung auf allen Gebieten ihrer Aufgabenstellung,
  - b) durch Veranstaltung oder Anregung von Aussprachen, Vorträgen und Tagungen, Exkursionen, welche die Erkenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Baubetriebs vertiefen oder verbreiten sollen,
  - c) durch wissenschaftlichen Gedankenaustausch über ihr Aufgabengebiet mit Personen, Unternehmungen, Gesellschaften, Vereinigungen, Behörden und Ämtern jeder Art, welche an solchen Problemen interessiert sind,
  - d) durch Erteilen von Forschungsaufgaben, Anregung zu Forschungsinhalten usw. an das Institut ggf. unter Bereitstellung der benötigten Mittel, soweit solche aus anderen Mitteln nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist zu erlangen sind,
  - e) durch publizistische Auswertungen und Dokumentationen,
  - f) durch Sammlung von Forschungsergebnissen des Lehrstuhls und des Instituts und Dritter und ihre Veröffentlichungen in einschlägigen Blättern und Zeitschriften zur Unterrichtung der interessierten Allgemeinheit.
  - g) Im Übrigen ist die Gesellschaft berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben erforderlich oder zweckdienlich sind.

4. Die Erstattung privater Gutachten im Interesse eines Gesellschaftsmitgliedes oder eines Dritten, welche nicht freizügig veröffentlicht werden dürfen, sollen nicht Aufgabe der Gesellschaft sein.
5. Die Geschäfte der Gesellschaft sind nicht auf Gewinnerzielung oder Erfüllung politischer Zwecke gerichtet; sie dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung vom 01.10.2002. Sollten Gewinne erzielt werden, dürfen diese nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt oder angesammelt werden.
6. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Es dürfen ihnen nur echte Aufwendungen ersetzt werden. Vergütungen sind nur in angemessener Höhe zulässig, aber nicht für ehrenamtliche Geschäfte zu gewähren.
7. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 - Rechnungsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr; das erste Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar des Jahres der Eintragung der Gesellschaft in das Vereinsregister und endet am nachfolgenden 31. Dezember.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche der Gesellschaft gegen die Mitglieder sowie der Mitglieder gegen die Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft.

### **§ 4 - Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft nach Kräften zu fördern.
2. Die Gesellschaft hat:
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) Gastmitglieder und
  - c) Ehrenmitglieder
3. Die ordentliche Mitgliedschaft können auf Antrag an den Vorstand erwerben:
  - a) die auf den Lehr- und Forschungsgebieten des Baubetriebs tätigen/interessierten Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft, Technik, Verwaltung und Betriebswirtschaft,
  - b) alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, soweit sie die Generalklausel des Abs. 1) erfüllen.

Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand.

4. Die Gastmitgliedschaft können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand insbesondere Masterabsolventinnen und -absolventen des Lehrstuhls und Institut für Baumanagement, Digitales Bauen und Robotik im Bauwesen erwerben. Die Gastmitgliedschaft bei Masterabsolventinnen und -absolventen ist auf ein Jahr befristet. Nach Ablauf der Frist erlischt die Gastmitgliedschaft und wird ohne Bedarf eines schriftlichen Antrags und der Entscheidung des Vorstands als ordentliche Mitgliedschaft weitergeführt. Die Gastmitglieder sind beitragsfrei und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die sonstigen Mitglieder, mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts.

5. Die Ehrenmitgliedschaft der Gesellschaft kann auf Antrag des Vorstandes Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung verliehen werden, die sich insbesondere Verdienste um die Wissenschaft oder um die praktische Entwicklung auf den Lehr- und Forschungsgebieten des Baubetriebs erworben haben.
6. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
7. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die wissenschaftliche Arbeit der Gesellschaft.
8. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme und erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung,
  - c) durch freiwilligen Austritt,
  - d) durch Streichen aus der Mitgliederliste,
  - e) durch Zeitablauf bei Gastmitgliedern.
9. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Rechnungsjahres zu erklären.
10. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied
  - a) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht binnen sechs Monaten nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit Ankündigung des etwaigen Ausschlusses nachgekommen ist,
  - b) den Zwecken der Gesellschaft entgegenarbeitet,
  - c) dauernd zahlungsunfähig wird oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
11. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Gegen seinen Beschluss kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Über den Antrag ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.
12. Die ordentlichen Mitglieder können verpflichtet werden, jährlich Beiträge zu zahlen, die in einer Beitragsordnung festgesetzt werden. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
13. Soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts Mitglieder der Gesellschaft sind, kann von Fall zu Fall ein Beitrag unter Berücksichtigung der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Beitragsordnung vom Vorstand vereinbart werden.

## **§ 5 - Beiträge, Haushaltsvorschau und Rechnungslegung**

1. Die der Gesellschaft (ggf. auch aus Mitgliederbeiträgen) zufließenden Mittel sollen der unmittelbaren Förderung ihrer Forschungsarbeit dienen. Die Mittel können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange diese erforderlich ist, um die (steuerbegünstigten) satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft nachhaltig erfüllen zu können. Im Übrigen ist ihre Verwendung für reine Verwaltungsausgaben der Gesellschaft auf ein angemessenes Maß beschränkt zu halten.
2. Alljährlich stellt der Vorstand der Gesellschaft
  - a) für den kommenden Rechnungsabschnitt (Rechnungsjahr) eine Haushaltsvorschau und
  - b) über den abgelaufenen Rechnungsabschnitt eine Jahresrechnung als Vermögens- und Verwendungsnachweiszusammen und legt beide der Mitgliederversammlung zur Feststellung vor.

3. Eine Jahresrechnung ist unter Einbeziehen der Buchführung des Geschäftsberichtes durch unabhängige Prüfer zu überprüfen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist; ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zum Rechnungsprüfer gewählt werden. Auf eigenen Beschluss aber kann, und auf Antrag des Vorstandes hat die Mitgliederversammlung als Rechnungsprüfer einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer/vereinigten Buchprüfer oder eine öffentlich bestellte Prüfungsgesellschaft (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft) zum Rechnungsprüfer zu wählen.
4. Die Wahl der Rechnungsprüfer hat von der Mitgliederversammlung vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen, auf das sich die Prüfungstätigkeit erstreckt. Den gewählten Prüfern hat der Vorstand unverzüglich den Prüfungsauftrag zu erteilen.
5. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und ihre Feststellungen in einem Prüfungsbericht schriftlich niederzulegen.
6. Die Mitgliederbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beschlussfassung der Beitragsordnung obliegt dem Vorstand. Über die Höhe des Mindestbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **II. Die Organe der Gesellschaft und ihre Aufgaben**

### **§ 6 - Die Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vorstand im Sinne des § 26, 2 BGB.

### **§ 7 - Die Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal während eines Rechnungsjahres findet möglichst am Sitz der Gesellschaft eine ordentliche Versammlung der Vereinsmitglieder statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) sofern es die Interessen der Gesellschaft nach Ansicht des Vorstandes erfordern,
  - b) wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder eine Einberufung unter Angabe des Zwecks oder Grundes beim Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich beantragt.

Die beantragte Einberufung hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen; sonst können die Antragsteller, und zwar vertreten durch zwei aus ihrer Mitte, die Einberufung selbst veranlassen.

3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder im Falle einer Verhinderung durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied unter Angabe von Ort und Zeit sowie Tagesordnung, unter Wahrung einer Frist von mindestens 28 Kalendertagen. Bei der Berechnung der Frist sind die Tage des Versandes der Einladungen (Poststempel) und der Versammlung nicht mitzuzählen.
4. Nach Erhalt der Einladung können Mitglieder bis zum 14. Tag vor dem nicht mitzurechnenden Versammlungstag schriftlich Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstandsvorsitzenden einreichen. Solche Ergänzungsanträge sind den

- übrigen Mitgliedern schriftlich bis spätestens am 10. Tag vor der Versammlung (Postaufgabetag) zu übersenden.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bestimmtes Mitglied dieses Vorstandes; der Vorsitzende kann die Reihenfolge der Versammlungsgegenstände auf der Tagesordnung abändern.
  6. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen im besonderen:
    - a) Satzungsänderung,
    - b) Wahl des Vorstandes und damit des Vorstandes im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB,
    - c) Genehmigung der Forschungspläne und der Haushaltsvorschau, Feststellung der Jahresrechnung, Entgegennahme von Jahresberichten sowie Entlastung sämtlicher Organe des Vereins und des/der Rechnungsprüfer (s),
    - d) Festsetzen des Mitgliedsbeitrages oder Beschlussfassung über die jeweilige Beitragsordnung,
    - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
    - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
    - g) Auflösung der Gesellschaft und
    - h) alle von dem Vorstand oder von Mitgliedern nach Gesetz oder Satzung ordentlich vorgelegten Anträge.
  7. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und Ehrenmitglied eine Stimme. Ein Mitglied, das am Erscheinen verhindert ist, darf sich durch ein anderes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, dies aber mit der Einschränkung, dass kein Mitglied mehr als fünf Stimmen einschließlich seiner eigenen Stimme auf sich vereinigen kann.
  8. Die form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht durch das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Beschlussfassung ist aber auf die Punkte der schriftlich angekündigten oder form- und fristgerecht nachgereichten Tagesordnung beschränkt. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
  10. Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft können nur auf einer eigens zu diesem Problem einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden; sie bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen und vertretenen Mitglieder, wobei mindestens zwei Drittel aller Mitglieder der Gesellschaft erschienen oder vertreten sein müssen. Sind in der zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft einberufenen Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel aller Mitglieder erschienen oder vertreten, so ist unverzüglich eine zweite Versammlung form- und fristgerecht einzuberufen; diese beschließt dann unabhängig von der Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltung hier als nicht erschienen oder nicht vertreten, also als nicht abgegebene Stimme gilt. Hierauf ist bei der Einberufung zur zweiten Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.
  11. Über die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem anderen Mitglied des Vorstandes zu

unterschreiben ist. Diese Niederschrift ist allen Mitgliedern des Vereins zur Kenntnis zu bringen.

## § 8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens fünf und höchstens acht Personen:
  - a) der/dem Vorsitzenden, welcher nicht Angehöriger einer Hochschule sein soll,
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der/dem Schatzmeister/in, welche/r gleichzeitig Schriftführer/in ist,
  - d) mindestens zwei und höchstens fünf Beisitzenden,
2. Dem Vorstand sollen nur Persönlichkeiten angehören, die aufgrund allgemein anerkannter Leistungen auf dem Gebiet des Baubetriebs geeignet sind, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und für neutrale und wissenschaftliche Einstellung Gewähr bieten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Ohne Wahl durch die Mitglieder sind Beisitzende im Vorstand die ordentlichen Professoren und Professorinnen an dem Institut für Baumanagement, Digitales Bauen und Robotik im Bauwesen für die Dauer ihrer Tätigkeit als Professoren und Professorinnen an dem Institut für Baumanagement, Digitales Bauen und Robotik im Bauwesen. Mit Beendigung der Tätigkeit am Institut für Baumanagement, Digitales Bauen und Robotik im Bauwesen endet automatisch das Amt als Beisitzende. Beisitzende sind die jeweiligen Professoren und Professorinnen am Institut für Baumanagement, Digitales Bauen und Robotik im Bauwesen für den Zeitraum nicht, für den sie als Vorsitzende, stellvertretende/r Vorsitzende oder Schatzmeister/in in den Vorstand gewählt sind. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleiben die Mitglieder des Vorstandes so lange im Amt, bis die neue Wahl stattgefunden hat.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in beauftragen, welche/r jedoch kein Mitglied des Vorstandes darstellt.
5. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, welche/r gleichzeitig Schriftführer/in ist, und alle Beisitzenden (Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB) vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Alle Mitglieder des Vorstandes sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand bestimmt die Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der der Gesellschaft gestellten Aufgaben erforderlich ist. Er bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und hat für die Durchführung dieser Beschlüsse zu sorgen. Er hat alljährlich über die Forschungs- und Haushaltsanschauen sowie über die Jahresrechnung, welche von dem Geschäftsführer aufzustellen sind, Beschluss zu fassen und der Mitgliederversammlung entsprechend zu berichten. Er ist berechtigt, Persönlichkeiten zur Mitarbeit oder zur Beratung des Vorstandes und der Geschäftsführung zu berufen. Er kann innerhalb der Gesellschaft und seiner Geschäftsführung Gesellschaftsmitglieder und in Einzelfällen auch Dritte mit Aufgaben und der Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen bevollmächtigen.

**§ 9 - Vereinsvermögen**

1. Die Gesellschaft haftet nur mit ihrem Vermögen.
2. Die Haushaltsvorschau der Gesellschaft soll ausgeglichen sein. Sie wird vom Vorstand vorbereitet und von der Mitgliederversammlung festgestellt.

**§ 10 - Geschäftsführung**

1. Der Geschäftsführer ist innerhalb der Geschäftsführung weisungsberechtigt.
2. Der Geschäftsführer ist für die Verwaltung der Mittel der Gesellschaft verantwortlich. Deshalb hat er insbesondere über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft ordnungsgemäß Buch zu führen.
3. Er führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft nach den Satzungen und den vom Vorstand gegebenen und von der Mitgliederversammlung genehmigten Richtlinien.
4. Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, den Kontakt zu den an den Aufgaben der Gesellschaft interessierten Stellen des Staates, der Wirtschaft und der Wissenschaft zu pflegen.
5. Der Vorstand nach § 8 Ziff. 4 kann auf Vorschlag des Geschäftsführers ein Mitglied unentgeltlich oder einen Dritten als Sekretär zur weisungsgebundenen Ausübung der Geschäfte nach Ziffern 2 und 3 verpflichten.

**§ 11 - Ausschüsse**

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der von Organen der Gesellschaft zu treffenden Entscheidungen, der ihr obliegenden Aufgaben sowie zur Förderung des Gesellschaftszwecks können vom Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden. Der Vorstand gibt einem Ausschuss seine Geschäftsordnung vor.
2. Zum Vorsitzenden eines Ausschusses ist tunlichst ein Vorstandsmitglied zu bestellen.
3. Ein jedes Mitglied des Vorstandes kann an Ausschusssitzungen beratend teilnehmen. Termine und Tagesordnung von Sitzungen sind den Berechtigten rechtzeitig bekannt zu geben.

**III. Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft****§ 12 - Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag der Satzungsänderungen muss in der Tagesordnung (§ 7 Ziff. 3 oder § 7 Ziff. 4) enthalten und begründet sein.
2. Satzungsänderungen bedürfen für ihre Rechtsgültigkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes im Sinne der Vorschriften des § 61 AO in der Fassung vom 01.10.2002.

### § 13 - Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung und im Übrigen gem. den Vorschriften dieser Satzung in § 7 Ziff. 10 beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende des Vorstandes und der Geschäftsführer zu Liquidatoren gem. § 76 BGB bestellt. Ein jeder von ihnen kann einzeln handeln.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes oder bei sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit wird das Vermögen der RWTH Aachen University mit der Verpflichtung zugewiesen, es zu wissenschaftlichen Zwecken auf dem Gebiet des Baubetriebs insbesondere zu Zwecken des ICoM – Institut für Baumanagement, Digitales Bauen und Robotik im Bauwesen zu verwenden.

### § 14 - Schluss

1. Beschlüsse, durch welche
  - a. eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sowie
  - b. durch welche die Gesellschaft aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingliedert oder ihr Vermögen als Ganzes übertragen wird,sind unverzüglich dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach Einwilligung oder nach Vorschlag des Finanzamtes ausgeführt werden, damit keine steuerlichen Vergünstigungen beeinträchtigt werden können.
2. Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit diese von der Finanzverwaltung zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden.

Die Gesellschaft ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen Registerblatt VR 1388